

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>WLAN-Bereitstellung und Journalismus sollen gemeinnützig werden</i>	11
<i>Regelungen zur Förderung der Flüchtlingshilfe verlängert</i>	11
<i>IPSC-Schießen doch gemeinnützig</i>	11
<i>Karnevalspartys doch kein Zweckbetrieb</i>	12

STIFTUNGSRECHT

<i>Kein Anspruch auf Stipendienleistungen und Auskunft</i>	12
--	----

VEREINSRECHT

<i>Bundesregierung billigt Reform des Genossenschafts- und Vereinsrechts</i>	13
<i>Neue Informationspflichten ab dem 01.02.2017</i>	14
<i>Der ADAC wird nicht aus dem Vereinsregister gelöscht</i>	14

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was sind Vereinsorgane?</i>	15
--------------------------------------	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

WLAN-Bereitstellung und Journalismus sollen gemeinnützig werden

Zusätzlich zu den bereits in § 52 der Abgabenordnung (AO) niedergelegten gemeinnützigen Zwecken sollen auch das Freifunknetz und der Journalismus gemeinnützig werden. Diese Forderungen stellt jedenfalls das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die dortigen Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen.

Initiative für Freifunk-Vereine

Nach derzeitiger Rechtslage wird die Tätigkeit von Freifunkern, die – meist als e.V. organisiert – kostenloses und für jedermann zugängliches Internet über WLAN (Wi-Fi) an öffentlichen Orten bereitstellen, meist nicht als gemeinnützig anerkannt (*NPR 2016, 90*). Dies hat die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Plan gerufen, die laut Medienberichten über den Bundesrat eine Gesetzesänderungsinitiative anregen möchte, damit Freifunker-Vereine gemeinnützig sein können. Damit soll Freifunkern das Ausstellen von Spendenbescheinigungen ermöglicht werden, was wiederum indirekt den Ausbau des öffentlich zugänglichen Internetnetzes fördern soll.

Auch Journalismus könnte gemeinnützig werden

Ferner möchten die Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen in Nordrhein-Westfalen, dass die Landesregierung prüft, ob die Idee des gemeinnützigen Journalismus Unterstützung finden sollte. Dadurch erhofft man sich eine bessere journalistische Versorgung.

HINWEIS: Welche konkreten Änderungen beabsichtigt sind, ist zwar unklar. Um die gewünschten Ziele zu erreichen, dürfte aber jedenfalls eine Erweiterung des Kataloges des § 52 Abs. 2 AO notwendig sein. Damit reihen sich die Forderungen in weitere im Umlauf befindliche Änderungswünsche ein (*NPR 2016, 50; NPR 2017, 2*). Ob die Initiative aus Nordrhein-Westfalen Unterstützung auch aus den anderen Bundesländern erfährt und ob es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Gesetzesänderung der AO kommen wird, ist angesichts der anstehenden Bundestagswahl allerdings mehr als fraglich.



Link zum Bericht des WDR vom 21.01.2017



Bericht auf <http://correctiv.ruhr> von Stefan Laurin und David Schraven

Regelungen zur Förderung der Flüchtlingshilfe verlängert

Mit Schreiben vom 22.09.2015 hatte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zahlreiche Steuererleichterungen für Maßnahmen der Flüchtlingshilfe beschlossen (zum Ganzen: *NPR 2015, 89*). Die Erleichterungen galten für Maßnahmen, die vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 durchgeführt wurden. Mit Schreiben vom 06.12.2016 hat das BMF im Einvernehmen mit den Bundesländern den Anwendungszeitraum nun bis zum 31.12.2018 verlängert.



BMF-Schreiben vom 22.09.2015, IV C 4 - S 2223/07/0015 :015, DOK 2015/0782725



BMF-Schreiben vom 06.12.2016, IV C 4 - S 2223/07/0015 :015, DOK 2016/0916258b

IPSC-Schießen doch gemeinnützig

IPSC-Schießen: Gefahr für die Allgemeinheit?

Bisher ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass IPSC-Schießen, ein Schießsport, bei dem der Schütze nicht an einem festen Ort steht, sondern einen Parkour in möglichst kurzer Zeit durchläuft, kein Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 AO ist. Zwar gesteht die Finanzverwaltung zu, dass das IPSC-Schießen körperlich ertüchtigend ist. Es fördere aber die Allgemeinheit nicht auf geistigem und sittlichem Gebiet. Ähnlich dem Paintball, das nicht als gemeinnützig anerkannt werden könne (*NPR 2014, 46*), werde beim IPSC-Schießen durch das Nachstellen von kriegsähnlichen Situationen ein wettkampfmäßiges Kriegsspiel betrieben. Es bestehe daher gerade bei jungen Menschen die Gefahr des Abbaus von Hemmungen sowie die Förderung der Anwendung von Gewalt, so die Finanzverwaltung. Hinzu kommt, dass der AEAO zu § 52 Nr. 6 AO ausdrücklich regelt, dass das IPSC-Schießen nicht als gemeinnützig anzuerkennen sei.

IPSC-Schießen nicht mit Paintball vergleichbar

Das FG Niedersachsen teilt die Auffassung der Finanzverwaltung in einer aktuellen Entscheidung nicht. Beim IPSC-Schießen würden, so das Gericht, keine kriegsähnlichen Situationen nachgestellt. Insoweit sei das IPSC-Schießen gerade nicht mit Paintball vergleichbar. Anders als beim Paintball würden beim IPSC-Schießen keine Gegenspieler „eliminiert“, es gehe nicht um die Eroberung und/oder Verteidigung von Flaggen oder Landschaftsmarken. Das sportliche Ziel beim IPSC-Schießen liege allein darin, den Schießparkour mit möglichst hoher Trefferquote in möglichst kurzer Zeit zu durchlaufen. Die Ziele beim IPSC-Schießen seien in keiner Weise der menschlichen Gestalt ähnlich. Nach dem Regelwerk dürfen die Spieler nur auf Papp- oder Metallziele schießen, die eine runde/ovale oder achteckige Form aufweisen. Anders als beim Paintball sei zudem das Tragen von Tarnkleidung nach dem Regelwerk ausdrücklich verboten.

HINWEIS: Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Da sich das FG Niedersachsen ausdrücklich gegen die Bestimmung im AEAO wendet, hat das Finanzamt Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Bis zur Entscheidung des BFH sollten IPSC-Vereine vorsorglich nicht den existierenden Dachverbänden beitreten, um im Falle einer nachteiligen Entscheidung des BFH den Gemeinnützigkeitsstatus der Dachverbände nicht zu gefährden. Die IPSC-Vereine können allerdings beim Finanzamt unter Hinweis auf das Urteil die Anerkennung als gemeinnützig beantragen und notfalls im Einspruchsverfahren ein Aussetzen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH erreichen. Auf diese Weise müssen die Vereine selbst kein (teures) gerichtliches Verfahren führen, halten sich aber die Konsequenzen eines positiven BFH-Urteils offen. Ist den Vereinen daran gelegen, schon jetzt Spendenbescheinigungen auszustellen, sollten sie im Wege eines

gerichtlichen Eilrechtsschutzes den Erlass eines sog. § 60a-AO-Bescheids erwirken.



FG Niedersachsen, Urteil vom 04.08.2016, Az. 6 K 418/15

Karnevalspartys doch kein Zweckbetrieb

Pünktlich zur Karnevalszeit stellt sich der Bundesfinanzhof (BFH) gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Köln (NPR 2015, 98). Die Münchener Richter des BFH vertreten anders als ihre Kölner Kollegen des FG Köln eine sehr viel differenziertere Auffassung zu Karnevalsveranstaltungen und schränken deren Steuerermäßigung im Ergebnis erheblich ein.

Urteil des FG Köln aufgehoben

Während das FG Köln vorletztes Jahr noch im Sinne und zur Freude von gemeinnützigen Karnevalsvereinen entschied, dass deren Karnevalsveranstaltungen während der Karnevalszeit generell als (steuerbegünstigte) Zweckbetriebe anzusehen seien und die Finanzverwaltung für ihre unklaren Verwaltungsanweisungen zur Abgrenzung von (steuerbegünstigten) Zweckbetrieben zu (nicht steuerbegünstigten) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kritisierte (NPR 2015, 98), hob der BFH das Urteil des FG Köln nun auf.

Voraussetzungen für Zweckbetrieb

Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb liegt gemäß § 65 Abgabenordnung (AO) vor, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Alle drei Kriterien sah der BFH im zu entscheidenden Fall als nicht erfüllt an.

Bezug zum traditionellen Karneval unabdingbar

Ein Zweckbetrieb liege – entgegen der Auffassung des FG

Köln – nicht schon dann vor, wenn Karnevalsvereine während der Karnevalszeit Kostümpartys durchführen, so der BFH zum ersten Kriterium. Die Veranstaltungen selbst müssten vielmehr durch die Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form geprägt sein. Hierfür reiche die Darbietung von Stimmungsmusik und Stimmungsbeiträgen ohne Bezug zum traditionellen Karneval nicht aus.

Zweck darf nicht anders zu erreichen sein

Ferner hätte sich nach Auffassung des BFH der gemeinnützige Zweck auch anders als durch eine Kostümparty, die nur wenig Bezug zum traditionellen Karneval hat, erreichen lassen. Daher liege kein „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ vor. Kriterium Nr. 2 in § 65 AO sei daher ebenfalls nicht erfüllt.

Vermeidbarer Wettbewerb

Genauso gut könnten außerdem kommerzielle (nicht steuerbegünstigte) Dritte Kostümpartys durchführen. Daher seien reine Kostümpartys, die der Förderung kommerzieller Ziele dienen, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, auch wenn sie ein Karnevalsverein während der Karnevalszeit veranstaltet. Daher sah der BFH auch das letzte Kriterium des § 65 AO als nicht erfüllt an.

HINWEIS: Das Urteil wird Karnevalsvereine schmerzlich treffen. Nicht nur, weil die Einkünfte aus diesen Veranstaltungen voll körperschaftssteuerpflichtig sind, sondern auch, weil auf die Leistungen nun der volle Umsatzsteuersatz zu erheben ist. Auf einige Karnevalsvereine dürften daher erhebliche Steuernachforderungen zukommen.

Zukünftig sollten Karnevalsvereine unbedingt auf die richtige steuerrechtliche Zuordnung ihrer Veranstaltungen achten. Gehen sie irrig davon aus, es handle sich um einen Zweckbetrieb, werden sie in der Regel fälschlicherweise einen Umsatzsteuersatz von nur 7% ausweisen und davon ausgehen, dass mögliche Gewinne ertragssteuerfrei vereinnahmt werden können. Eine spätere Korrektur wird so zu einer erheblichen Körperschafts- und Umsatzsteuernachzahlung führen, die ggf. sogar die Existenz des Vereins gefährden kann. Da die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb nicht einfach ist, ist den Vereinsverantwortlichen dringend zu raten, sich durch Experten unterstützen zu lassen. Für Veranstaltungen, die tatsächlich einen Zweckbetrieb darstellen, sollte der Karnevalsverein unbedingt gerichtsfeste Beweise sichern, um für den Fall einer Auseinandersetzung mit dem Finanzamt gewappnet zu sein.



BFH, Urteil vom 30.11.2016, Az. V R 53/15

STIFTUNGSRECHT

Kein Anspruch auf Stipendienleistungen und Auskunft

Stipendien ausgebende Stiftungen müssen sich dank eines aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) weniger Sorgen um Klagen von abgelehnten Bewerbern machen. Auch die Anzahl von Auskunftsaufforderungen und entsprechenden Klagen dürfte abnehmen.

Kein Anspruch auf Leistungen

Der BGH hat entschieden, dass eine Stiftung, die Stipendien vergibt, sich bei der Vergabe der Stipendien in erster

Linie am Stifterwillen orientieren muss. Räumt der Stifter einem Organ oder einer Person die Befugnis ein, unter mehreren Bewerbern die zum Zuge kommenden Bewerber

auszuwählen, steht den übergangenen Bewerbern kein einklagbarer Anspruch auf die Stiftungsleistungen zu.

Kein Auskunftsanspruch

Im vom BGH entschiedenen Verfahren verlangte ein übergangener Bewerber zunächst Auskunft von der Stiftung, nach welchen Kriterien die Verantwortlichen die Empfänger der Stiftungsleistungen ausgesucht hatten. Das damals mit der Rechtsfrage befasste Landgericht (LG) Saarbrücken (*NPR 2015, 61*) entschied zu Gunsten des Bewerbers, dass ein derartiger einklagbarer Auskunftsanspruch des Bewerbers bestehe. Da die Stiftung diesen Anspruch zwischenzeitlich erfüllt hatte, musste der BGH über diesen Streitpunkt nicht mehr entscheiden. Den Entscheidungsgründen ist aber zu entnehmen, dass der BGH – anders als das LG Saarbrücken – selbst einen solchen Auskunftsanspruch nicht anerkennen würde. Zum einen gibt es keine rechtliche Sonderbeziehung zwischen dem Bewerber und der Stiftung. Abgesehen davon kann es keinen Auskunftsanspruch geben, wenn der Bewerber sowieso keinen Anspruch auf die Stipendienleistungen hat.

Ablehnungsgrund Parteizugehörigkeit?

Brisanz hatte der vom BGH entschiedene Fall, weil der Bewerbende sich um Leistungen einer Stiftung bemühte, die durch Landeshaushaltsmittel finanziert war. Er schloss seine juristische Ausbildung mit Bestnoten ab und wollte

noch ein Masterstudium mit dem Stipendium finanzieren. Formal lehnte die Stiftung seine Bewerbung wegen zu hoher Nachfrage ab. Der Bewerber hingegen vermutete, dass der wahre Grund seine NPD-Zugehörigkeit war. Trotz langen Streits, den der Bewerber unter anderem auch vor dem Verfassungsgericht des Landes Saarland führte, war er letztlich nicht erfolgreich.

HINWEIS: Das BGH-Urteil ist vorteilhaft für Stiftungen. Sie müssen ihre Bewerbungsverfahren grundsätzlich nicht offenlegen und können die Empfänger ihrer Leistungen frei auswählen. Dies gilt aber nur dann, wenn der Stifter die Entscheidungsbefugnis über die Mittelvergabe einem Organ oder einer Person übertragen hat und wenn keine konkreten Auswahlkriterien für die Vergabe der Stiftungsmittel existieren. Ferner muss ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen in der Satzung ausgeschlossen sein. Gemeinnützige Stiftungen müssen allerdings bedenken, dass das Fehlen von transparenten Vergabekriterien für Stipendien gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme heraufbeschwören kann (*NPR 2016, 109*). Ihnen ist daher zu raten, einen passenden Mittelweg zu finden (z.B. durch das Entwerfen konkreter Vergaberichtlinien und eine sorgfältige Dokumentation der Entscheidungsfindung), der ihnen einerseits die Gemeinnützigkeit sichert, andererseits aber unliebsame Streitereien mit abgelehnten Bewerbern möglichst vermeidet.



BGH, Urteil vom 15.12.2016, Az. I ZR 63/15

VEREINSRECHT

Bundesregierung billigt Reform des Genossenschafts- und Vereinsrechts

Die Bundesregierung hat laut einer Pressemitteilung den Gesetzesentwurf (siehe zum Ganzen: *NPR 2016, 109*) des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des wirtschaftlichen Vereins und des Genossenschaftsrechts gebilligt.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Mit der geplanten Reform beabsichtigt die Bundesregierung, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Dazu sieht der Gesetzesentwurf erleichterte und somit auch günstigere Prüfungen von Genossenschaften vor und – das wäre die weitreichendste Änderung – die Einführung des bisher in der Praxis nahezu bedeutungslosen wirtschaftlichen Vereins.

Wirtschaftlicher Verein bisher selten

Der wirtschaftliche Verein kommt derzeit in der Praxis kaum vor. Während Idealvereine, die gerade keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen dürfen, durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen, erlangt ein wirtschaftlicher Verein Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung. Diese Verleihung wird derzeit (zu Recht) in den allermeisten Fällen mit dem Argument verweigert, dass es andere Rechtsformen gibt, die für die Verfolgung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zur Verfügung stehen (beispielsweise die UG, die GmbH, die eingetragene Genossenschaft oder auch die AG). Auch wenn die alternativen Rechtsformen mit höheren Gründungskosten verbunden sind, ist diese Praxis nach derzeit herrschender Ansicht unter Juristen korrekt. An diesem Punkt möchte nun die Bundesregierung ansetzen und die Hürden für die Anerkennung eines wirtschaftlichen Vereins senken. Unter

welchen konkreten Voraussetzungen eine Anerkennung möglich sein wird, ist allerdings noch offen.

HINWEIS: Die Bundesregierung erblickt in der geplanten Stärkung des wirtschaftlichen Vereins eine Erleichterung für das bürgerschaftliche Engagement. Der Gesetzesentwurf sieht vor, wirtschaftliche Vereine immer dann anzuerkennen, wenn die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform unzumutbar wäre. Wann dies der Fall sein soll, soll in einer Rechtsverordnung näher geklärt werden. Vor allem kleinere Initiativen, z.B. kleinere Kita-Vereine, dürfen sich Hoffnungen machen, künftig als wirtschaftliche Vereine fortexistieren zu können. Umwandlungen in alternative Rechtsformen wären dann zumindest aus rechtlichen Gründen nicht mehr zwingend. Andererseits kann schon nach aktueller Rechtslage eine (gemeinnützige) UG mit relativ geringem Gründungsaufwand errichtet werden; auch der laufende Aufwand (Bilanzierung) hält sich meist in Grenzen. Die Gründung einer gUG dürfte daher regelmäßig zumutbar sein; selbst nach der Reform würde der wirtschaftliche Verein daher recht wenig Bedeutung gewinnen. Sollte die Rechtsverordnung die Anforderungen an die Unzumutbarkeit so gering halten, dass selbst die Gründung und der Betrieb einer gUG für unzumutbar erklärt werden, dürfte der wirtschaftliche Verein für die Praxis hingegen enorm an Relevanz gewinnen.

Zunächst aber muss der Gesetzentwurf erst einmal Ge-

setz werden. Ob dies überhaupt und insbesondere noch in dieser Legislaturperiode gelingt, bleibt abzuwarten.



Pressemitteilung des BMJV vom 08.02.2017

Neue Informationspflichten ab dem 01.02.2017

Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) zwingt auch Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Körperschaften neue Informationspflichten auf, die bereits ab dem 01.02.2017 zu beachten sind.

Neue Informationspflichten auch für NPOs

Seit Anfang Februar gelten neue Informationspflichten für Unternehmer, also grundsätzlich auch für (gemeinnützige) Vereine und sonstige gemeinnützige Körperschaften, soweit sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, also einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Hinweis auf Website und in den AGB

Diese Organisationen müssen nach den neuen Regeln des VSBG immer dann, wenn sie mit Verbrauchern Verträge schließen, auf ihrer Homepage und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angeben, ob sie an einem Streitschlichtungsverfahren teilnehmen. Die Pflicht gilt nur dann, wenn der Verein eine Homepage betreibt bzw. AGB verwendet. Ist der Verein bereit, an einem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen, muss er zusätzlich zu seiner ausdrücklichen Erklärung, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen, die Anschrift und die Website der Schlichtungsstelle angeben. Die Informationen müssen leicht zugänglich, klar und verständlich sein. Um dieser Pflicht zu genügen, reicht ein Hinweis im Impressum der Website aus.

Anerkennung nach VSBG prüfen

Vereine sollten allerdings zunächst prüfen, ob die angegebene Schlichtungsstelle nach dem VSBG anerkannt ist. Unterwirft sich der Verein einer Schlichtung von einer nicht anerkannten Schlichtungsstelle, ist nämlich der Hinweis aufzunehmen, dass es sich um keine anerkannte Schlichtungsstelle handelt und der Verein an keiner Streitschlichtung vor einer anerkannten Schlichtungsstelle teilnimmt.

Ausnahme: Max. 10 Beschäftigte

Die genannten Pflichten gelten lediglich für Vereine, die mehr als 10 Personen beschäftigen. Es gilt die reine Anzahl der Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie Voll- oder Teilzeit arbeiten.

Informationspflicht nach Streit

Das VSBG statuiert auch eine weitergehende Pflicht nach Entstehen einer Streitigkeit mit einem Verbraucher. Ist eine Streitbeilegung nicht möglich, hat der Verein den Verbraucher in Textform (Brief, E-Mail) über die zuständige Streitschlichtungsstelle zu informieren und zu erklären, ob er zu einer Streitschlichtung bereit oder gar verpflichtet ist. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Beschäftigtenanzahl. Der Verein kann die Information nicht erfüllen, indem

er vorsorglich über die zuständige Schlichtungsstelle informiert. Die Information muss vielmehr individuell bei jedem Streit erfolgen.

HINWEIS: Die neuen Informationspflichten treten zu den ohnehin bestehenden Informationspflichten über die sog. OS-Plattform hinzu. Nach der sog. ODR-Verordnung der Europäischen Union müssen Unternehmer auf ihrer Website leicht zugänglich ihre E-Mail-Adresse und einen (klickbaren) Link zur OS-Plattform bereitstellen. Wir empfehlen die Aufnahme dieser Informationen im Impressum. Der Hinweis auf die OS-Plattform könnte lauten:

„Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 524/2013:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/ finden können.“

Vereinen ist die Einhaltung der Regelungen dringend anzuraten, um unnötige Abmahnungen zu vermeiden.



Link zur Liste der Verbraucherschlichtungsstellen des Bundesamtes für Justiz

Der ADAC wird nicht aus dem Vereinsregister gelöscht

Zuletzt herrschte viel Unruhe im Vereinswesen. Nicht nur sahen aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Kammergerichtes (KG) Berlin viele Vereine ihren Vereinsstatus gefährdet, auch das beim AG München anhängige ADAC-Verfahren zu der Frage, ob die wirtschaftliche Tätigkeit von Tochtergesellschaften dem „Mutterverein“ zuzurechnen und der Verein in der Folge zu löschen sei, gab ihnen Grund zur Sorge. In Bezug auf das zuletzt genannte Problem hat das Amtsgericht (AG) München nun für Erleichterung gesorgt. Es entschied zugunsten des ADAC.

ADAC-Urteil von 1982 wird in Frage gestellt

Fast drei Jahre lang prüfte das AG München umfassend, ob der ADAC e.V. wegen der wirtschaftlichen Tätigkeit seiner Tochtergesellschaften das vereinsrechtliche Neben Zweckprivileg überschritten hatte und infolgedessen aus dem Vereinsregister zu löschen war. Unter Juristen war es in den letzten Jahren mehr und mehr zum Streitthema geworden, ob die wirtschaftliche Tätigkeit von Tochtergesellschaften Vereinen zugerechnet werden müsse. Wäre dies der Fall, würde es sich bei dem Mutterverein nicht mehr um einen Idealverein handeln und der Verein wäre wegen Rechtsformverfehlung aus dem Vereinsregister zu löschen. Zwar hatte der Bundesgerichtshof (BGH) sich schon 1982 in seinem bekannten ADAC-Urteil (BGH v. 29.09.1982, I ZR 88/80) gegen eine solche Zurechnung entschieden. Angesichts des mittlerweile konzernähnlichen Aufbaus des ADAC e.V., der an einer Vielzahl von Tochter- und v.a. Enkelgesellschaften beteiligt ist, erfuhr die Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 1982 aber immer mehr Kritik. Das AG München hatte daher zu prüfen, ob der ADAC wegen seiner wirtschaftlichen Ausrichtung aus dem Vereinsregister zu löschen war.

Auch Thema auf dem 2. Vereinsrechtstag

Noch auf dem 2. Vereinsrechtstag, der am 20.01.2017 in Frankfurt stattfand, wurde diese Frage sowohl im Vortrag „Vereinskonzern: Gut oder Böse?“ von Prof. Dr. Lars Leuschner als auch von den Teilnehmern kontrovers diskutiert. Auch der Vortrag von Richter am Kammergericht Dr. Peter Sdorra über die Rechtsprechung des Kammergerichtes (KG) Berlin zur Löschung von KiTa-Vereinen aus dem Vereinsregister (zum Ganzen: [NPR 2016, 93](#)) befeuerte das Thema. Wohl nur wenige ahnten zu diesem Zeitpunkt, dass die Entscheidung des AG München nicht mehr lange auf sich warten lassen würde.

Kein Anlass für Löschung des ADAC nach Strukturänderung

Das AG München hat nun entschieden, dass der ADAC nicht aus dem Vereinsregister gelöscht wird. Allerdings erging die Entscheidung erst, nachdem der ADAC eine umfassende Strukturänderung vollzogen hatte; er hatte in den letzten Monaten, sozusagen im vorausseilenden Gehorsam, seine konzerninternen Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen umfassend geändert. Seitdem ist er nur noch zu 74,9% an einer europäischen Aktiengesellschaft (ADAC SE) beteiligt, in der die wirtschaftlichen Aktivitäten gebündelt sind. Die Beherrschung der ADAC SE bzw. deren Tochtergesellschaften durch den Verein hat er dadurch ausgeschlossen, dass die neu gegründete ge-

meinnützige ADAC Stiftung nunmehr mit 25,1% (Sperrminorität) an der ADAC SE beteiligt ist und der Stiftung überdies gewisse Entsandungsrechte in den Aufsichtsrat zukommen. Das AG München gelangte daher zu der Auffassung, dass zumindest nach Abschluss dieser Strukturänderungen für eine Löschung des ADAC von Amts wegen kein Anlass bestehe. Der ADAC bleibt folglich als nicht-wirtschaftlicher Verein im Vereinsregister eingetragen.

HINWEIS: Das AG München stützt sich in seinem Beschluss übrigens weiterhin auf die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1982 – sie hat also weiter Bestand. Mit der Entscheidung des AG München dürfte nun zumindest an einer Front etwas Ruhe ins Vereinswesen einkehren, auch wenn die Entscheidung des AG München für andere Amtsgerichte nicht bindend ist. Eine Zurechnung wirtschaftlicher Aktivitäten, die in Tochtergesellschaften entfaltet werden, auf den Mutterverein dürfte bei richtig gestalteten Mutter-Tochter-Beziehungen gleichwohl vom Tisch sein. Noch immer nicht geklärt ist hingegen die Frage, ob sog. zweckbetriebsdominierte Vereine in der falschen Rechtsform unterwegs sind. Die entsprechende Entscheidung des BGH, die insbesondere das Sozialwesen (Kitas, Schulen, Krankenhäuser etc.) betrifft, steht noch aus (s. hierzu [NPR 2016, 93](#)). Es bleibt also spannend.



AG München, Beschluss vom 17.01.2016, Az. VR 304

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Ab dieser Ausgabe des NPR stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Wir wollen dabei vor allem auf uns häufig gestellte Fragen eingehen und Ihnen so das Recht und die entsprechenden Rechtsbegriffe knapp und verständlich näherbringen. Sollten Sie Anregungen zu unserer neuen Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

Was sind Vereinsorgane? Vereine sind sog. juristische Personen (so wie z.B. auch Stiftungen, (g)GmbHs, Unternehmergesellschaften und Aktiengesellschaften), d.h. sie haben eigene Rechte und Pflichten wie Menschen „aus Fleisch und Blut“ (sog. natürliche Personen) auch. Sie können z.B. auch Verträge schließen, Eigentum besitzen, klagen und verklagt werden. Letztlich sind juristische Personen künstliche Gebilde, die sich das Recht ausgedacht hat.

Im Rechtsverkehr, z.B. beim Abschluss eines Vertrags, können diese künstlichen Gebilde natürlich nicht selbst handeln. Hierzu bedarf es Personen, die für sie einen Willen bilden und handeln. Diese Personen nennt man

Organe. Typische Organe sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat oder das Kuratorium und der Geschäftsführer. Mitglieder solcher Organe sind in der Regel natürliche Personen, die gemeinsam eine Entscheidung des Organs herbeiführen. Die Entscheidungen treffen die natürlichen Personen jedoch nicht für sich selbst, sondern für die juristische Person. Das Handeln des Organs wird also der juristischen Person wie eigenes Handeln zugerechnet.

Was sind Vereinsorgane?

Handeln beispielsweise die Vorstandsmitglieder eines Vereins in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder/Organ, indem sie ein Auto kaufen, kaufen sie auf diese Art und Weise nicht persönlich für sich selbst das

Auto, sondern für den Verein. Nur der Verein wird Vertragspartner des Verkäufers, auch wenn die Vorstandsmitglieder den Vertrag unterschreiben; nur der Verein wird dann auch Eigentümer des Autos.

Man kann sich einen Verein daher auch als Körper vorstellen (deswegen wird ein Verein auch als „Körperschaft“ bezeichnet) und die einzelnen Entscheidungs- und Beratungsgremien als Organe, ohne die der Körper nicht überlebensfähig wäre.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STEUERBEGÜNSTIGTE STIFTUNGEN ODER VEREINE MIT BETEILIGUNGEN AN ERWERBSWIRTSCHAFTLICHEN KAPITALGESELLSCHAFTEN

- Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Aus unterschiedlichen, häufig nachvollziehbaren Motiven erwägen Stiftungen eine Beteiligung an einer oder an mehreren erwerbswirtschaftlichen Kapitalgesellschaften. Mit dem Begriff „erwerbswirtschaftliche Kapitalgesellschaften“ sind im Folgenden solche gemeint, die **gewerblich tätig** sind, ohne dass die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb im Sinne von §§ 65 bis 68 AO vorliegen, oder die Vermögen verwalten, die jedenfalls aber nicht die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen nach §§ 52 bis 54 AO erfüllen. Häufig, **um Personalkosten einzusparen** oder/und die Leitungsstruktur „schlank“ zu halten, nehmen Mitglieder der Stiftungsgremien entsprechende Funktionen in den Organen der Beteiligungsgesellschaft wahr. Dabei sind in besonderem Maße gemeinnützigkeitsrechtliche Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen, um unnötige Probleme zu vermeiden.

RECHTLICHE AUSGESTALTUNG UND ANWENDUNGSBEREICHE DES TRUSTS IN LIECHTENSTEIN

- Francesco A. Schurr, Vaduz

Vor 90 Jahren führte der Gesetzgeber des Fürstentums Liechtenstein neben den in Deutschland besonders bekannten liechtensteinischen Stiftungen und Anstalten auch den Trust nach englischem Vorbild ein. Dies geschah im Rahmen eines sog. Legal Transplant. Das Rechtsinstitut des Trusts hat in den letzten Jahrzehnten weltweit an Beliebtheit stark zugenommen. In Liechtenstein hat sich der Trust als Baustein innerhalb von Family Offices, für die Unternehmensnachfolgeplanung sowie als Alternative zum Testament bzw. Erbvertrag etabliert. Für die derzeitige Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein zu einem international anerkannten Philanthropy-Hub spielt der liechtensteinische Trust eine entscheidende Rolle.

AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG IN § 309 NR. 13 BGB AUF VEREINSSATZUNGEN

- Hendrik Pusch, Leipzig

Zum 1. Oktober 2016 trat das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts in Kraft. Durch Artikel 1 wurde dadurch die Vorschrift des § 309 Nr. 13 BGB geändert. Nunmehr ist eine Bestimmung unwirksam, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die einem Klauselverwender oder einer dritten Person gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Textform nach § 126b BGB geknüpft werden, wenn sie im Bezug zu einem Vertrag stehen, für den nicht durch Gesetz die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist (§ 309 Nr. 13 lit. b BGB). Die Neuregelung führte zunächst dazu, dass arbeitgeberseitig Aktivitäten entfaltet wurden, um die von Arbeitnehmern verlangte Form der Geltendmachung von Ansprüchen nach der Beendigung von Arbeitsverhältnissen in Arbeitsverträgen anzupassen.

An den Autor wurde im Zuge dessen mehrfach von Mitgliedsvereinen die Anfrage herangetragen, ob die neue Norm auch Auswirkungen auf Satzungsbestimmungen hat. Insbesondere könnte das bei sämtlichen statuarischen Regelungen der Fall sein, die ein Schriftformerfordernis für Erklärungen der Mitglieder aufstellen. Mit dieser Thematik soll sich dieser Beitrag befassen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

02.03.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Hamburg über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
02.03.2017	Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit	Im Webinar wird Rechtsanwältin Anka Hakert im Besonderen auf Vorbeugemaßnahmen eingehen, die einen Entzug der Gemeinnützigkeit vermeiden. Anhand von Beispielen wird sie die häufigsten Gründe für den Verlust der Gemeinnützigkeit aufgreifen (z.B.: falsche Sphäreneinteilung, überhöhte Vergütungen, Verfolgung nicht satzungsmäßiger Zwecke) und oft anzutreffende Fallstricke erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.03.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
13.03.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen. Rechtsanwalt Johannes Fein wird typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme, die in Betriebsprüfungen immer wieder thematisiert werden, in Köln vorstellen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
23.03.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
03.04.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
07.04.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos

04.05.2017	Webinar: Gemeinnützige Organisationen im Fokus der Finanzaufsicht	Im Webinar stellt Rechtsanwalt Eike Weerda die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle vor und klärt darüber auf, wie sich NPOs verhalten sollten, wenn unerwartet Post der Finanzaufsicht eintrifft. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
01.06.2017	Webinar: Gemeinnützige Sportvereine und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	Rechtsanwalt Johannes Fein wird in diesem kostenlosen Webinar einige Beispiele aufzeigen und erste Hinweise erteilen, wie mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Gemeinnützigkeitsrecht umzugehen ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
29.06.2017	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert in Düsseldorf neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

09.03.- 10.03.2017	Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht	Der Arbeitskreis trifft sich in Hamburg um die aktuellen Entwicklungen im Stiftungsprivatrecht im Expertenkreis zu diskutieren.	Weitere Infos
14.03.2017	14. Mitteldeutscher Fundraisingtag	In Jena findet an der Ernst-Abbe-Hochschule der 14. Mitteldeutsche Fundraisingtag statt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Online-Fundraising. Es werden Einblicke in den Fundraising-Alltag des Compact e.V. ermöglicht, das Prinzip des Crowdfundings erläutert, erklärt worauf es bei guten Fundraising-Fotos ankommt und erfolgreiche Online-Aktionen vorgestellt.	Weitere Infos
24.03.2017	Fachgespräch Verein(t) engagieren!	Bei der Veranstaltung in Berlin wird erörtert werden, wie das soziale Engagement in eingetragenen Vereinen abgesichert werden kann und welche rechtspolitischen Maßnahmen dafür notwendig sind.	Weitere Infos
24.03. - 30.03.2017	MünchenerStiftungsFrühling 2017	In München startet der Frühling für Stiftungen in die dritte Runde. Es präsentieren sich rund 150 Stiftungen und Partner aus München und Umgebung gemeinsam dem Fachpublikum und der Öffentlichkeit. Der Blick hinter die Kulissen verschiedener Stiftungen macht die gesamte Bandbreite der Münchner Stiftungslandschaft greifbar.	Weitere Infos
04.04.2017	Webinar: Impact Investing	Im Webinar werden die Möglichkeiten und Chancen des Impact Investing aufgezeigt. Durch Impact Investing können Stiftungen mit ihrer Vermögensanlage neben einer finanziellen Rendite auch eine gesellschaftliche Wirkung erzielen. Vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase scheint dies ein besonders attraktiver Ansatz zu sein.	Weitere Infos
18.04. - 28.04.2017	Berliner Stiftungswoche	In Berlin findet die Stiftungswoche statt. Die Stiftungen der Stadt wollen erneut gemeinsam zeigen, wofür sie sich in Berlin und andernorts engagieren. Die teilnehmenden Stiftungen gestalten das Programm ebenso abwechslungsreich wie spannend.	Weitere Infos
17.05.- 19.05.2017	Deutscher Stiftungstag 2017	Der Deutsche Stiftungstag findet in diesem Jahr in Osnabrück statt. Unter dem Motto „Bildung!“ erhalten die Teilnehmenden wieder eine Vielzahl neuer Denkanstöße, wertvoller Kontakte und handfester Ideen für das eigene Stiftungswirken.	Weitere Infos